

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dragos Pancescu, Detlev Schulz-Hendel und Anja Piel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Abbruch der Vergleichsgespräche zwischen VW und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen - welche Position vertritt die Landesregierung?

Anfrage der Abgeordneten Dragos Pancescu, Detlev Schulz-Hendel und Anja Piel (GRÜNE), eingegangen am 18.02.2020 - Drs. 18/5898
an die Staatskanzlei übersandt am 24.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 10.03.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das *Handelsblatt* berichtete online am 16. Februar 2020¹ über den Abbruch der Vergleichsgespräche mit dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (VZBV) durch den VW-Konzern. Die Verhandlungen mit dem VZBV, der die Musterfeststellungsklage von etwa 400 000 deutschen VW-Kundinnen und VW-Kunden führe, hätten kurz vor einem Abschluss gestanden. VZBV-Vorstand Müller kritisiert, dass das neue Vergleichsangebot für einzelne Kundinnen und Kunden schwer nachzuvollziehen sei. Zudem fordert Müller den VW-Konzern auf, alle Dieseldkundinnen und Dieseldkunden in Deutschland zu entschädigen und nicht nur die 400 000 Autofahrerinnen und Autofahrer, die sich an der Musterklage beteiligt haben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im September 2019 fand unter großem öffentlichem Interesse beim Oberlandesgericht (OLG) Braunschweig die erste mündliche Verhandlung im Musterfeststellungsverfahren des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen mit ca. 460 000 Anspruchsanmeldungen gegen die VW AG auf Feststellung von Schadensersatz wegen illegaler Abschaltvorrichtungen beim Dieselmotor EA 189 statt. Das Gericht bat die Parteien in der zweiten mündlichen Verhandlung am 18.11.2019, bis Jahresende 2019 ihre Vergleichsbereitschaft zu prüfen. Daraufhin gab es offenbar Gespräche zwischen den Parteien.

Am 14.02.2020 informierte die VW AG per Pressemitteilung, dass die Vergleichsverhandlungen mit dem Bundesverband der Verbraucherzentralen gescheitert seien, und kündigte an, den bereits weitgehend ausgehandelten außergerichtlichen Vergleich den Musterklägern auch ohne die Unterstützung des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen anzubieten und dafür 830 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen.

Am 20.02.2020 veröffentlichte das OLG Braunschweig eine Pressemitteilung, wonach der Bundesverband und die VW AG die Gespräche wieder aufgenommen haben und ein nicht öffentliches Mediationsverfahren unter Moderation von OLG-Präsident Scheibel führen würden, um gegebenenfalls doch noch einen Vergleich zu schließen und das Musterklageverfahren zu beenden.

¹ Vgl. <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/verbraucher-vorstand-klaus-mueller-abbruch-der-vergleichsgespraechе-der-vw-konzern-hat-ein-zweites-mal-betrogen/25551958.html>

Am 28.02.2020 teilte das OLG Braunschweig mit, dass sich beide Parteien auf eine umfassende Vereinbarung zur vergleichsweisen außergerichtlichen Beilegung des Rechtsstreits geeinigt hätten. Dies hat die Landesregierung unmittelbar begrüßt.

1. Wie bewertet die Landesregierung aus Verbraucherschutzpolitischer Sicht den Abbruch der Vergleichsgespräche durch den VW-Konzern, und welchen Wert misst die Landesregierung in diesem Zusammenhang der Musterfeststellungsklage zu?

Die Landesregierung nimmt zu laufenden Gerichtsverfahren grundsätzlich keine Stellung. In Bezug auf das noch nicht abgeschlossene Musterfeststellungsverfahren und die damit zusammenhängenden Vergleichsverhandlungen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Grundsätzlich hält die Landesregierung das Musterfeststellungsverfahren für ein wichtiges Instrument des kollektiven Rechtsschutzes. Es ermöglicht anerkannten Verbraucherschutzverbänden, das Vorliegen oder Nichtvorliegen zentraler Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zugunsten einer Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern feststellen und grundsätzliche Rechtsfragen klären zu lassen. Es handelt sich zudem um ein kostengünstiges und zeitsparendes Verfahren.

Das in §§ 606 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) normierte Musterfeststellungsverfahren ermöglicht einerseits einen gerichtlichen Vergleich (§ 611 ZPO), andererseits ist auch eine außergerichtliche Einigung weder zwischen den Parteien der Musterfeststellungsklage noch zwischen dem Beklagten und weiteren Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgeschlossen. Der Wert des Musterfeststellungsverfahrens ergibt sich aus Sicht der Landesregierung vor allem daraus, dass Verbraucherinnen und Verbraucher kostenfrei und ohne Kostenrisiko an einer effektiven Grundsatzklärung teilhaben können. Ob ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich sachgerecht ist, kann nur im Einzelfall und nur von den Parteien, gegebenenfalls unter Mitwirkung des Gerichts, beurteilt werden. Die hierzu bestehenden gesetzlichen Regeln sind aus Sicht der Landesregierung sachgerecht. Grundsätzlich kann auch die Beendigung eines Musterfeststellungsverfahrens durch Vergleich für die Verbraucherinnen und Verbraucher vorteilhaft sein. Sie bekommen dadurch zeitnah eine Entschädigung.

2. Welches Verbraucherschutzpolitische Konzept verfolgt die Landesregierung in dieser Sache?

Im Hinblick auf das Verbraucherschutzpolitische Konzept der Landesregierung bei der Durchführung von Musterfeststellungsverfahren, wie aktuell beim OLG Braunschweig gegen die VW AG, wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Da die Landesregierung nicht Partnerin des Musterfeststellungsverfahrens zwischen dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und der Volkswagen AG ist, gibt es kein „Konzept ... in dieser Sache“.

3. Sollten aus Sicht der Landesregierung alle geschädigten VW-Kundinnen und VW-Kunden eine Entschädigung bekommen, oder teilt sie die Ansicht, dass nur die VW-Kundinnen und VW-Kunden, die sich an der Musterklage beteiligt haben, eine Entschädigung erhalten sollen?

Es handelt sich hier um eine privatrechtliche Angelegenheit der Volkswagen AG, die die Landesregierung nicht bewertet.

(Verteilt am 16.03.2020)